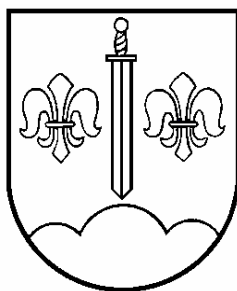


Amtsblatt der Gemeinde Stewwede



Stewwede, den 4. Januar 2017

Jahrgang 2017, Nr. 1

Sonderausgabe

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stewwede

- 1 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede
- 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Stewwede für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

B Sonstige Bekanntmachungen

- 3 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Westrup
hier: Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup der Gemeinde Stewwede am 15.02.2017

1 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede

Nr. 2	Redaktionsschluss 27.01.2017	Ausgabe 30.01.2017
-------	------------------------------	--------------------

2 Amtliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Stewwede für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stewwede am 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die **Haushaltsjahre 2017 und 2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	<u>2017</u>	<u>2018</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.040.987 €	25.245.880 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.937.959 €	25.981.209 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.378.566 €	24.597.046 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.170.216 €	27.042.266 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.906.678 €	1.903.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.756.678 €	1.748.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	150.000 €	155.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite , deren Aufnahme für für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt	<u>2017</u> 0,00 €	<u>2018</u> 0,00 €
--	-----------------------	-----------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<u>2017</u> 0,00 €	<u>2018</u> 0,00 €
--	-----------------------	-----------------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	<u>2017</u> 249.164 €	<u>2018</u> 0,00 €
Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	647.808 €	735.329 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt	<u>2017</u> 5.000.000 €	<u>2018</u> 5.000.000 €
--	----------------------------	----------------------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2017** und **2018** wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	473 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	417 v.H.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten.

Die zuvor genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als nicht erheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen oder der inneren Verrechnung dienen oder erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses entstehen.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 15.12.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, 32382 Minden mit Verfügung vom 29.12.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stemwede.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 03.01.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Bahnmann

3

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Westrup**

Hiermit laden wir zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup der Gemeinde Stemwede ein. Wir treffen uns am **Mittwoch, den 15.02.2017 um 19:30 Uhr** in der Gaststätte Grunwald in Stemwede-Westrup.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstands und des Kassenführers
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Beschluss zur Mitgliedschaft im VJE (Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.)
8. Beschluss über den Abschluss einer „Vermögensschaden-Haftpflicht“
9. Genehmigung der Erklärung des Vorsitzenden gegenüber dem Finanzamt, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2017 ausgeführten Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.
10. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
11. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018
12. Verschiedenes

Abstimmungsberechtigt sind nur die Jagdgenossen, d. h. die Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Westrup angehören. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung beschränkt sich auf einen Jagdgenossen.

gez. Torsten Bartsch
(Jagdvorsteher)

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).